

Gmeindserlautdnis¹

Einer ehrsamen Gmeind Altorff: wegen den Neusten Zuzüglichen zu die Reichen Gmeind

A° 1723

Zu wüssen kundt und offenbar sehe Allermänigklichen² hiermit: Nachdeme man die Zeitzäne gantz missfällig zu unter schiedenlichen Mahlen gewahrnt³, das allerhand Neuwes Inzüglinge zu die Reichen Gmeind zu Altorff sich begeben, wodurch nicht allein das Gmeindwerch beschendendt, sondern auch der Reichen merklicher Schaden darauss ermahssent, dass das nacher ein ehrsamen Gmeind Altorff sich berahten, wie selbige in ein oder ander Weg möchte das ihnen zu wachsenden Schadens erleichtert werden, sich das nacher zu heuth dato dis Brieffs, zusammen komen, und habend auf Guthachten und Bestätigung unserns hochgeachten Herzen Landtvogts Johan Caspar Eschers zu Kyburg, sich mit ein anderen dahin verabredet, und erkandt, dass wan für das künfftig aus Not der Reichen Altorff, ein Frömder zu die Reichen Gmeind züchen, hiermit kauffen werde, er bey seinen Aufzug und Ehr man ihn lasst einzüchen, mit und erlaubt den gewohnten Inzug der Gmeind, auch der Reichen Altorff' über der Gmeind Inzug, ohne Nachlass zu solch Bfund zu begeren galt zu stellen und inhändigen solle, disseren Gmeindt Erkenntnis auch solch gedachten Herzen Landtvogt eröffnet und um Bestätigung zu gehalten. Worin er dann Willfahret, und auf ihr Unterscheiniges beider sein anerbohren Ehren Einsigel: Jedoch ernalter Graaffschaft Kyburg an Ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu allwegen ohn verreiffenis, dass gleichen auch ihrem herzen Landtvogt und seinen Erben ohne Schaden: bei öffentlichen Gründen bedenkt: so geschehe, auf den Zwanzigsten xxx⁴ nach der heilsamen Geburth Christi gen Zeit sieb xxx⁵ zwanzig und drei Jahren

Landtschreiber Werdtmüller⁶ zu Kyburg

¹ Gemeindeserlass

² Höchste Gerichtsbarkeit

³ Von „Wogen glätten“: beschwichtigen

⁴ Wort verdeckt

⁵ Wort verdeckt

⁶ Bedeutende Zürcher Handelsfamilie